

# Client Alert

---

27 September 2017

## Update Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht: Das neue Transparenzregister ist online – was Sie wissen müssen

Von Dr. Sebastian Schwalme und Dr. Anna Catharina Wolschner

Das neugefasste Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – GwG) sieht zum 1. Oktober 2017 die Einführung eines elektronischen Transparenzregisters vor. Dort sind Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten deutscher Gesellschaften erfasst. Die dazu notwendigen Angaben haben die Gesellschaften dem Transparenzregister selbst zu übermitteln, erstmals bis zum 1. Oktober 2017. Am 25. September hat das zuständige Bundesverwaltungsamt nun seine lang erwarteten Guidelines veröffentlicht. Nachstehend geben wir einen ersten Überblick über die Neuregelungen und deren Konsequenzen für Sie.

### WORUM GEHT ES?

Es wird ein Register geschaffen, aus dem der „wirtschaftlich Berechtigte“ von Unternehmen und Vereinigungen ersichtlich ist. Zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ zählt jede natürliche Person (keine Gesellschaften!) die in Bezug auf ein Unternehmen

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Vom wirtschaftlich Berechtigten werden im Transparenzregister (i) Vor- und Nachname, (ii) Geburtsdatum, (iii) Wohnort sowie (iv) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfasst.

### WER IST BETROFFEN?

Meldungen zum Transparenzregister müssen grundsätzlich alle in Deutschland in ein Register eingetragene Gesellschaften und Vereinigungen machen, also insbesondere GmbH, UG, AG, SE, KGaA, KG, OHG, GmbH&Co. KG, Genossenschaften und Vereine. Nicht erfasst ist die GbR.

Wirtschaftlich Berechtigte, und damit meldepflichtig gegenüber ihren jeweiligen Unternehmen, sind diejenigen natürlichen Personen (nicht Gesellschaften), welche oberste Gesellschafter sind (sog. ultimate beneficial owner). Die Regelungen gelten ohne Ausnahme und damit auch für ausländische oder im Ausland ansässige Personen.

Die für eine Meldung an das Transparenzregister notwendigen Informationen müssen die wirtschaftlich Berechtigten den Unternehmen *unverzüglich* und *ohne Aufforderung* durch die Gesellschaft liefern. Die erste Bestandsmeldung müssen die Unternehmen bis zum 1. Oktober 2017 machen, d.h. bis zu diesem

# Client Alert

Termin müssen auch die wirtschaftlich Berechtigten ihren Unternehmen die notwendigen Informationen zukommen lassen.

## Ausnahme bei bereits vorhandener Registereintragung

Eine Ausnahme gilt, wenn sich die dem Transparenzregister zu meldenden Informationen bereits im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder dem Unternehmensregister (im Folgenden jeweils „Register“) finden. Diese Ausnahme unterliegt jedoch erheblichen Einschränkungen, so dass nicht selten trotz Registereintragung eine Meldepflicht zum Transparenzregister besteht:

1. Die Informationen im Register müssen dort *elektronisch* abrufbar sein.

Beispiel: Bei GmbHs kann dies dann fraglich sein, wenn die letzte Gesellschafterliste aus einer Zeit vor 2007 stammt, da das Handelsregister erst seit dem Jahre 2007 elektronisch geführt wird.

2. Aus dem Register muss der *letztlich wirtschaftlich Berechtigte (ultimate beneficial owner)* ersichtlich sein.

Beispiel: In der Gesellschafterliste einer GmbH ist als Gesellschafter eine ausländische Gesellschaft eingetragen. Dies genügt nicht zur Erfüllung des Ausnahmetatbestandes, da nicht diese ausländische Gesellschaft *ultimate beneficial owner* der GmbH ist, sondern der wirtschaftlich Berechtigte der ausländischen Gesellschaft (welcher sich nicht aus dem deutschen Handelsregister ergibt).

3. Die Informationen müssen dort *vollständig* abrufbar sein.

Beispiel: In der Gesellschafterliste einer GmbH fehlt die Angabe des Geburtsdatums oder des Wohnortes.

4. Die in einem Register abrufbaren Informationen müssen gerade hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten *vollständig* sein.

Beispiel a): Eine GmbH hat zwei Gesellschafter mit jeweils 20%, welche durch die Gesellschafterliste ausgewiesen werden. Die beiden Gesellschafter haben jedoch zusätzlich eine Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen, die (richtigerweise) nicht aus der Gesellschafterliste ersichtlich ist.

Beispiel b): Eine GmbH hat einen Gesellschafter, der auch in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Dieser hält die Geschäftsanteile jedoch auf Grund einer Treuhandabrede für einen Dritten.

Weitere praxisrelevante Beispiele sind Unterbeteiligungen, stille Beteiligungen, Konsortialvereinbarungen sowie das Recht zur Einräumung des Rechts zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern.

Sollte einer der vorstehenden vier Punkte nicht erfüllt sein, kommt trotz einer bestehenden Registereintragung eine Pflicht zur Mitteilung ans Transparenzregister in Betracht.

## Praxistipp

- Auch wenn aufgrund einer bereits vorhandenen Registereintragung im Ergebnis tatsächlich keine Meldepflicht besteht, sollten alle Gesellschaften genau prüfen, ob wirklich sämtliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme vorliegen. Insbesondere bei Gesellschafterlisten einer GmbH empfiehlt sich regelmäßig eine prüfende Einsichtnahme.
- Da auch ohne Kenntnis der Gesellschaft Stimmbindungsverträge oder Treuhandvereinbarungen existieren können, empfiehlt sich auch bei vorhandener Registereintragung in jedem Fall eine Abfrage bei den Gesellschaftern.

# Client Alert

- Das Aktienregister bei Namensaktien zählt nicht zu den Registern, die von einer Meldepflicht befreien. Soweit dort jedoch alle meldepflichtigen Informationen eingetragen sind, bedarf es keiner Angabe dieser Informationen durch den Aktionär an die Gesellschaft. Die Gesellschaft muss diese Angaben allerdings zum Transparenzregister melden.

## Ausnahme bei Börsennotierung

Keiner Meldepflicht unterliegen Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind. Die wirtschaftlich Berechtigten ergeben sich hier bereits aus den WpHG-Stimmrechtsmitteilungen.

Gesellschaften, deren Aktien nur in den Freiverkehr einbezogen sind, sind nicht börsennotiert im Sinne dieser Regelung und profitieren daher nicht von dieser Ausnahme.

## Praxistipp

- Trotz dieser Ausnahmeregelung sollten auch börsennotierte Gesellschaften prüfen, ob innerhalb der Unternehmens-Gruppe eine Meldepflicht besteht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein gruppenfremder Investor, der nicht in einem Register eingetragen ist (z.B. natürliche Person, ausländische Gesellschaft) mit einer Beteiligung von mehr als 25% an einer Tochtergesellschaft beteiligt wird.

## WAS IST BEI VORLIEGEN DER MELDEPFLICHT ZU TUN?

Die meldepflichtigen Gesellschaften müssen die notwendigen Angaben (i) einholen, (ii) aufbewahren, (iii) auf aktuellem Stand halten und (iv) der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen.

Laut Regierungsbegründung müssen die Gesellschaften keine eigenen Nachforschungen anstellen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Diese Angaben haben die wirtschaftlich Berechtigten selbständig gegenüber der Gesellschaft zu machen. Allerdings sollen die Gesellschaften mindestens jährlich prüfen, ob ihnen auf sonstige Weise relevante Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten ergibt.

## Praxistipp

- Es gibt gute Gründe, trotzdem zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aktiv auf die eigenen Gesellschafter zuzugehen. Zum einen steht der Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch zur Gesetzesbegründung, da „einzuholen“ wohl mehr bedeutet, als nur „entgegenzunehmen“.
- Zum anderen wird es insbesondere ausländische Gesellschafter geben, die noch keine Kenntnis von den neuen Regelungen haben. Diese dürften daher einen Hinweis ihrer Gesellschaft über eine eventuelle Meldepflicht erwarten, insbesondere um ein mögliches Bußgeld zu vermeiden.
- Unternehmen sollten ein internes Überwachungs- und Meldewesen einrichten, um ihren Pflichten (einholen, aufbewahren, aktualisieren, melden) vollständig und zeitgerecht nachkommen zu können.
- Soweit Anteilseigner die relevanten Informationen bereits in der Vergangenheit gegenüber der Gesellschaft offengelegt haben, muss dies nicht noch einmal erfolgen. Beispiele sind die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten durch das Unternehmen gegenüber dessen Bank im Rahmen der Geldwäscheprüfung oder die Eintragung eines Aktionärs ins Aktienregister.

# Client Alert

## WELCHE KONSTELLATIONEN ERFORDERN EINE BESONDERE AUFMERKSAMKEIT?

### **Gesellschaftervereinbarungen**

Problematisch sind die Fälle, in denen zwischen Gesellschaftern Absprachen getroffen wurden, die zu einer „sonstigen Kontrolle“ führen. Diese werden von den Beteiligten regelmäßig bewusst vertraulich behandelt und müssen nun u.U. offengelegt werden. Da eine gesetzliche Definition fehlt, werden diese Konstellationen einzelfallbezogen zu prüfen sein. Bloße Optionen auf den Erwerb von Anteilen oder Stimmrechten lösen dabei keine Meldepflicht aus (siehe FAQ Bundesverwaltungsamt).

### **Konzernstrukturen**

Das neugefasste GwG sieht keine für alle Gesellschaften einer Unternehmensgruppe befreiende Meldung durch das oberste Konzernunternehmen vor. Daher muss grundsätzlich jedes betroffene Unternehmen eine eigene Meldung an das Transparenzregister machen.

Sofern sich jedoch der wirtschaftlich Berechtigte aus einer Kette von Registereinträgen ergibt, ist die Ausnahme von der Meldepflicht aufgrund vorhandener Registereintragung auf sämtliche Unternehmen der Kette anwendbar (FAQ Bundesverwaltungsamt).

Problematisch und noch ungeklärt ist die Angabe zur Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses bei Konzernstrukturen mit Auslandsberührung.

### **Auslandsberührung**

In den deutschen Registern finden sich keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese Personen die Beteiligung in Deutschland mittelbar über Holdinggesellschaften mit Sitz im Ausland halten. Daher hat in diesen Fällen eine Meldung an das Transparenzregister zu erfolgen.

### **Angabe zu „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“**

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses muss sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ableiten lassen, z.B. durch die Angabe über Kapitalanteile oder Stimmrechte.

Noch nicht abschließend geklärt ist, welche Angaben bei einer Kontrollausübung „in vergleichbarer Weise“ zu machen sind. Bei kontrollvermittelnden Konsortial- oder Stimmbindungsverträgen sind diese anzugeben. Die Vereinbarungen selbst müssen nicht an das Transparenzregister übermittelt werden.

### **Streubesitz / Unvollständige Informationen**

Wenn sich auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermitteln lässt oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gelten der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigter.

Dies betrifft zum einen Gesellschaften mit Streubesitz, bei denen kein Gesellschafter mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte hält und auch keine Gesellschafterabsprachen existieren. Zum anderen betrifft dies Fälle, in denen Gesellschafter der meldepflichtigen deutschen Gesellschaft eine andere Gesellschaft ist, und diese keine Auskünfte über ihre Gesellschafter erteilt. Dies kann insbesondere bei Auslandssachverhalten der Fall sein.

# Client Alert

---

## Sonderregelungen

Für die einstufige mittelbare Kontrolle sowie für die Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen und Verwalter von Trusts (Trustees) gelten besondere Regelungen.

## FAQ Bundesverwaltungsamt

Die Regelungen zum Transparenzregister bergen zurzeit noch einige Unklarheiten. Vom zuständigen Bundesverwaltungsamt wurden unter diesem [Link](#) nun FAQ veröffentlicht, die Hinweise zur Umsetzung der neuen Vorgaben liefern.

## WER KANN DAS TRANSPARENZREGISTER EINSEHEN?

Das Transparenzregister wird nicht öffentlich einsehbar sein. Einsicht nehmen dürfen nur bestimmte Behörden sowie (fallbezogen) die Meldepflichtigen. Darüber hinaus darf nur derjenige Einsicht nehmen, der ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen kann. Ein solches liegt insbesondere dann vor, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vorfällen wie Korruption und Terrorfinanzierung besteht. Nach der Gesetzesbegründung kann dies auch ein investigativer Journalist sein. Einzelheiten werden in der noch zu erlassenden Verordnung zur Einsichtnahme in das Transparenzregister geregelt. Eine Einsichtnahme ist ab dem 27. Dezember 2017 möglich.

## WAS PASSIERT, WENN MAN DIE MELDUNG NICHT MACHT?

Verstöße gegen die neuen Vorgaben können gegenüber dem anzeigepflichtigen wirtschaftlich Berechtigten wie auch gegenüber dem meldepflichtige Unternehmen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 100.000 EUR (einfacher Verstoß) oder sogar bis zu 1 Million EUR oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (schwerwiegender oder wiederholter Verstoß) verhängt werden. Zudem können Bußgeldentscheidungen im Internet bekannt gemacht werden (*Naming and Shaming*).

## Über Morrison & Foerster:

Morrison & Foerster ist eine international tätige Anwaltskanzlei von herausragendem Ruf. Im Jahr 1883 in San Francisco gegründet, beraten heute mehr als 1.000 Rechtsanwälte die weltweit führenden Technologie-, Medien-, Telekommunikations- und Life Science-Unternehmen sowie Finanzinstitute und Investmentbanken.

MoFoGermany auf Twitter: <https://twitter.com/mofogermany>

*Dieses Dokument dient nur der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Morrison & Foerster haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes.*